



Jahrbuch
Menschenrechte
2001

Herausgegeben von

Gabriele von Arnim, Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter,
Sabine Kurtenbach und Carsten Tessmer

in Verbindung mit

deutsche Sektion von
amnesty international
Ludwig-Boltzmann-Institut
für Menschenrechte (Wien)
Institut für Entwicklung und Frieden
(Duisburg)

Suhrkamp

Jahrbuch Menschenrechte 2001, S. 192-201.

Thomas Dorenwendt

Menschenrechte in Tschetschenien – Opfer von islamistischer und russischer Willkür

»Sobald ich wieder laufen kann, gehe ich zurück und werde mich dafür rächen, was diese russischen Hunde unseren Familien angetan haben. Eher sterbe ich, als mit ihnen in einem Staat zu leben«, sagt Moussa, der eine Beinverletzung in Baku (Aserbeidschan) auskuriert, die er sich in einem Minenfeld beim Rückzug aus der tschetschenischen Hauptstadt Grosny im Februar 2000 zugezogen hat. Zur gleichen Zeit in Moskau bringt das russische Fernsehen Bilder aus Tschetschenien, die Wohnhäuser mit schallgedämpften Kellerräumen zeigen, die nur einem Zweck dienen: Geiseln zu halten. »Nie wieder werden wir Tschetschenien preisgeben und die Barbarei der letzten Jahre erneut zulassen«, kommentiert der stellvertretende russische Generalstabschef Manilow.

Rußland im März 2000 – das Experiment Tschetschenien, das aus Sicht vieler internationaler Beobachter so vielversprechend begonnen hatte, nachdem sich die russische und tschetschenische Führung Ende August 1996 zu einem Frie-

densschluß durchbringen konnten, ist gründlich gescheitert. Nicht erst heute, nicht erst nachdem Tausende ihr Leben ließen und mehr als 350 000 Tschetschenen zu Flüchtlingen wurden. Auch nicht erst mit Beginn der bewaffneten Auseinandersetzungen im August 1999, sondern spätestens seit Ende 1998 wurde deutlich, daß Tschetschenien unter dem Druck innerer Spannungen zu explodieren drohte. Der tschetschenische Präsident Maschadow, der im Januar 1997 unter den Augen der internationalen Gemeinschaft aus weitestgehend demokratischen Wahlen hervorging, hatte es nicht geschafft, staatliche Strukturen zu bilden, die auch nur ein Minimum an Rechtsstaatlichkeit garantierten.

Das entscheidende Hindernis für Maschadow, der selbst für eine gemäßigte und auf einen Kompromiß mit der Moskauer Regierung bedachte Politik eintrat, war der im ersten Tschetschenienkrieg stark gewachsene Einfluß radikaler, mit islamistischen Parolen agitierender Feldkommandeure. Diese Feldkommandeure [Seitenwechsel] wie Schamil Bassaew, Emir Al-Khattab, Salman Radujew oder Arbi Baraew verfügten über Privatarmeen, die sie unangreifbar machten. Islamistische Parolen, die eine ultraorthodoxe Interpretation und Anwendung islamischer Praktiken forderten, gewannen mehr und mehr die Oberhand. Die Anhänger dieser Bewegung, die sogenannten Wahabiten (haben außer dem Namen keinerlei Gemeinsamkeiten mit den Wahabiten in Saudi-Arabien), schufen

in den Teilen Tschetscheniens, die sie – mit Waffengewalt – beherrschten, ein perveres und vor allem kriminelles Regime, das sich mit dem Verweis auf den »wahren« Islam zu legitimieren suchte.

Ihre Parolen vom »einzig wirklichen Weg zu Allah« fielen auf fruchtbaren Boden in einem Land, dessen Wirtschaft und Infrastruktur noch kurz zuvor im ersten Tschetschenienkrieg von der russischen Armee rücksichtslos zerbombt worden waren und dessen Zivilbevölkerung bei den Bombenattacken auf Grosny Zehntausende Opfer litt, nicht zu sprechen von Mißhandlungen und Folter in den russischen »Filtrationslagern«. Es gab genug junge Männer in Tschetschenien, die bereit waren, für ein Versprechen auf eine bessere Zukunft im wahrsten Sinne des Wortes »ihre Seele« für 100 US-\$ im Monat an die Wahabiten zu verkaufen. Dafür verpflichteten sie sich, an einer paramilitärischen und religiösen Ausbildung teilzunehmen und den »wahren Glauben« in ihren Familien zu verbreiten. Die vielfältigen Konflikte, die sich aus dem Aufbegehren dieser jungen Männer gegen ihre Familien in einer Gesellschaft ergaben, die stark von der Achtung vor dem Alter geprägt ist, waren eher harmlos verglichen mit dem, welche Folgen der wachsende Einfluß der Wahabiten für das Rechtssystem Tschetscheniens hatte.

Bereits kurz nach dem Friedensschluß gelang es den Islamisten, im September 1996 ein islamisches Strafgesetz in Tschetschenien durchzusetzen, das

nach Überzeugung der Wahabiten der Tradition und dem Sinn der islamischen Rechtsprechung (Sharia) entsprach. Dieser Strafgesetzkodex verletzt nachdrücklich internationale Menschenrechtsnormen. Der Abschnitt über »Verbrechen gegen den Staat« läßt das Individuum schutzlos der Willkür des Staates ausgeliefert. Beispielhaft seien hier nur einige Artikel angeführt: Laut § 5, Artikel 57 wird: »Bestraft mit Haft von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe [...], der, [...] (c) sich in der Nähe eines militärischen Objektes oder Gebietes, wo Angehörige [Seitenwechsel] des Militärs stationiert sind oder manövrieren, ohne Genehmigung Gegenstände bei sich führt, die zum Fotografieren, oder andere Gegenstände, die zum Drucken, Zeichnen, Malen oder Modellieren gebraucht werden können«. Im Klartext heißt das: Habe ich einen Bleistift bei mir, wenn ein Militärtransport an mir vorbeifährt, kann ich bloß dafür verhaftet werden. Gleichzeitig werden bereits Handlungen, »die zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung führen *könnten*« (§ 8), mit Haftstrafe oder 20 Stockschlägen geahndet. Auch andere persönliche Freiheitsrechte, die durch internationale Menschenrechtsnormen garantiert sind, werden rudimentär verletzt: Sexuelle Handlungen (insbesondere Beischlaf) zwischen Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, werden mit »(a) Todesstrafe bestraft, wenn sie anderweitig verheiratet sind, (b) mit 100 Stockschlägen bestraft, wenn beide unverheiratet sind« (§ 15, Artikel 145, 146).

Obwohl sich Dutzende weiterer Beispiele anführen ließen, lohnt es sich aus einem viel erschreckenderen Grund nicht, sich weiter mit dem tschetschenischen Strafgesetz zu beschäftigen: Es ist nämlich nie systematisch zur Anwendung gekommen. Der Grund dafür ist nicht, daß man sich seiner Unmenschlichkeit bewußt war, sondern daß seit dem ersten Krieg faktisch kein staatliches Rechtssystem in Tschetschenien mehr existierte. Neben den Überresten des tschetschenischen Gewohnheitsrechtes (adat), das vor allem in den ländlichen Gebieten die Grundlage für eine – außerstaatliche – Rechtsprechung darstellte, herrschte reine Willkür basierend auf Waffengewalt. Eigentums- und Freiheitsrechte wurden nicht mehr staatlich garantiert, sondern beruhten einzig auf militärischer Macht. Wer keine besaß oder nicht durch Familienbande geschützt war, war praktisch vogelfrei.

In Tschetschenien litt unter dieser Willkür besonders die russische Bevölkerung, die in ihrer Mehrheit in der Hauptstadt Grosny lebte. Zuerst von der russischen Armee über Monate hinweg bombardiert, machten ihnen jetzt die tschetschenischen Feldkommandeure das Leben zum Alptraum. Ihre Wohnungen und Häuser wurden konfisziert und sie selbst wenn nicht ermordet, dann doch vertrieben. Nicht auf einmal, nicht alle zusammen, es war ein schleichender Prozeß, der immer mehr Russen aus Tschetschenien vertrieb.

Und eine weitere Erscheinung sollte dafür sorgen, daß Tschetschenien zum Symbol der Mißachtung elementarster Menschen-[Seitenwechsel]rechte wurde: die Geiselnahmen. Von der internationalen Gemeinschaft wurde diese Form des Menschenhandels erst wahrgenommen, als zum ersten Mal 1996 Helfer internationaler Organisationen in tschetschenische Geiselhaft gerieten. Im Falle von vier Mitarbeitern einer britischen Telekommunikationsfirma kamen alle Lösegeldverhandlungen zu spät: Ihre abgeschnittenen Köpfe wurden schließlich am Straßenrand gefunden. Diese Fälle, die durch die internationalen Medien gegangen sind, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei den meisten Opfern um Bürger der Russischen Föderation handelt: Tschetschenen, Ingu-schen, Dagestanis und Russen. Und die Rede ist hier nicht von Dutzenden, sondern Hunderten, wenn nicht Tausenden (Ende Februar 2000 geben russische Medien die Zahl der Geiseln in Tschetschenien noch mit ca. 400-500 an). Obwohl Geiselnahmen in Tschetschenien auch zu Sowjetzeiten keine unbekannte Erscheinung waren, haben sie sich erst durch den ersten Tschetschenienkrieg zum Massenphänomen entwickelt. Damals haben die tschetschenischen Kämpfer Hunderte russischer Soldaten »gefangengenommen« mit dem Ziel, sie später gegen ihre Mitstreiter auszutauschen, die in die Hände der russischen Armee gefallen waren. In einer Art Verzweiflungsakt, der aus einer politischen und rechtlichen Perspektive

überaus umstritten ist, hat das russische Parlament Ende 1996 diese Form des Tausches legalisiert, indem es ein Gesetz verabschiedete, das den Austausch russischer Soldaten gegen tschetschenische Strafgefangene aus russischen Gefängnissen ermöglichte. Retrospektiv betrachtet, hat sich die russische Regierung mit diesem Schritt erpreßbar gemacht und trägt die Verantwortung dafür, daß sich aus den Geiselnahmen ein weitverbreitetes Geschäft entwickelt hat.

Denn die große Mehrheit der Geiselnahmen in Tschetschenien hat keinen politischen Hintergrund, sondern ist allein auf Lösegeldzahlungen oder die Freipressung von Strafgefangenen ausgerichtet. Wer eine Geisel »braucht«, um ein in russischer Strafgefangenschaft sitzendes Familienmitglied freizupressen, kann sie »bestellen« bzw. »kaufen«. Zugleich beauftragt er einen »Vermittler«, der Kontakt zur Familie der Geisel aufnimmt. Der Vermittler wiederum hat einen Partner auf russischer Seite, und alle bekommen sie schließlich einen Teil des Lösegeldes, je nach »Bedeutung« der Geisel variieren die Lösegelder zwischen \$ 3 000 für Tschetschenen, \$ 10 000 für russische Soldaten, \$ 30 000 für rus-[Seitenwechsel]sische Offiziere bis hin zu \$ 5 000 000 für hohe russische Politiker oder Mitarbeiter internationaler Organisationen. Die Menschenverachtung und Brutalität, mit der versucht wird, das Lösegeld zu erpressen, ist dabei kaum zu überbieten: Nicht selten werden den Angehörigen abgeschnittene Körperteile (Fin-

ger, Ohren) der Geiseln oder aber Videoaufnahmen gesandt, die den Verstümmelungsprozeß dokumentieren.

Seit September 1999 richtet sich die Aufmerksamkeit aber besonders auf die Menschenrechtsverletzungen, die laut Berichten von Medien und internationalen Organisationen von den russischen Streitkräften in Tschetschenien begangen werden. Als Reaktion auf den Überfall tschetschenischer Kämpfer auf Dörfer im benachbarten Dagestan im August 1999 begann die russische Regierung mit einer sogenannten Anti-Terror-Operation, an der zeitweise bis zu 150 000 Soldaten (!) beteiligt waren, um illegale bewaffnete tschetschenische Verbände zu zerschlagen. Im Zuge dieser »Anti-Terror-Aktion« wurden Grundrechte der tschetschenischen Zivilbevölkerung wie z. B. Versammlungsfreiheit, Reisefreiheit, Recht auf freie Wahl des Wohnortes etc. eingeschränkt. Laut Einschätzung von russischen Experten muß hier von eindeutigen Menschenrechtsverletzungen gesprochen werden, da die Einschränkung der Grundrechte nicht rechtlich abgesichert ist. Laut russischer Verfassung können Grundrechte nur durch die Ausrufung eines Ausnahme- oder Kriegszustandes eingeschränkt werden – derartiges ist aber bis April 2000 nicht geschehen.

Bereits direkt nach Beginn der bewaffneten Auseinandersetzungen im September 1999 wurde der russischen Regierung die Verletzung von Artikel 3 der Genfer Konvention vorgeworfen, bzw.

des Zusatzprotokolls zur Genfer Konvention, das die Zivilbevölkerung in innerstaatlichen Konflikten schützt (beide Abkommen wurden von der Russischen Föderation ratifiziert). Danach müssen Personen, die nicht direkt an den Kampfhandlungen beteiligt sind, vor militärischen Attacken geschützt werden, ihnen müssen sichere Korridore zum Verlassen der umkämpften Gebiete geöffnet und freies Geleit auf sicheres Territorium gewährleistet werden.

Augenzeugen aus der Zivilbevölkerung und Journalisten berichten seit Beginn des Krieges von regelmäßigen ungezielten Angriffen auf tschetschenische Dörfer und Städte, in denen sich zu einem hohen Anteil Zivilpersonen aufhalten. Die Waffen, die von [Seitenwechsel] den russischen Streitkräften bei diesen Angriffen eingesetzt werden – hauptsächlich ungeladene Artilleriegeschosse – sind nicht dazu geeignet, in dichtbesiedelten Gebieten zivile von militärischen Zielen zu unterscheiden. Für internationale Proteste hat auch ein Ultimatum des russischen Oberkommandos an die Zivilbevölkerung in der tschetschenischen Hauptstadt Grosny im Dezember 1999 gesorgt, in dem alle Zivilisten aufgefordert wurden, die Stadt binnen einer Frist von einigen Tagen zu verlassen. Wer diese Aufforderung nicht befolgte, so die Flugblätter, die das Ultimatum ankündigten, unterstütze automatisch die tschetschenischen Kämpfer und werde ebenso wie diese ausgebombt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch ca. 20 000-40 000

Zivilisten in Grosny, die meisten von ihnen Alte, Kranke oder Verletzte, die nicht fliehen konnten. Der »Korridor«, der von den russischen Streitkräften zugesagt worden war, entsprach nicht internationalen Forderungen. Auch wenn die russische Armee auf internationalen Protest hin das Ultimatum offiziell zurücknahm, sprechen viele Beobachter davon, daß es letztlich in die Tat umgesetzt wurde. Denn Grosny wurde bis zum Abzug der tschetschenischen Kämpfer am 31. Januar 2000 ununterbrochen bombardiert. Das Bild, das die völlig ausgebombte Stadt heute liefert, belegt nach Einschätzungen vieler Beobachter, daß die russischen Streitkräfte ohne jede Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vorgegangen sind (z. B. dokumentiert durch Delegationen des Europarates und der OSZE Anfang März 2000). Unbekannt ist und wird wohl auch immer bleiben, wieviel Zivilisten allein bei dem Dauerbombardement in Grosny getötet wurden. Es bestehen kaum Zweifel daran, daß ihre Zahl in die Tausende geht.

Von einer weiteren Verletzung der Genfer Konvention wird im Zusammenhang mit den tschetschenischen »Flüchtlingen« (»Internal Displaced Persons« = IDPs) gesprochen, die durch die Angriffe der russischen Streitkräfte, teilweise aber auch durch den Terror der tschetschenischen Kämpfer aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Diese IDPs, zumeist Frauen, Kinder und Alte, wurden seit Oktober 1999 tagelang an der innerrussischen Grenze zwischen Inguschetien und Tschetschenien

von russischen Truppen aufgehalten und häufig erst durchgelassen, nachdem sie die russischen Posten bestochen hatten. Immer wieder war der Weg nach Inguschetien für einige Tage oder auch mal eine Woche vollkommen gesperrt. Fast unmöglich war es für junge Männer, [Seitenwechsel] Tschetschenien zu verlassen, da sie nach Angaben von russischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen von den russischen Kontrollposten entweder zurückgewiesen oder in sogenannte Filtrationslager gesteckt wurden, in denen Berichten zufolge mit brutalen Foltermethoden »untersucht« wird, ob sie eventuell an Kampfhandlungen beteiligt waren.

Es sind auch mehrere Fälle dokumentiert, in denen Augenzeugen über den Beschuß von Flüchtlingstrecks durch die russische Luftwaffe berichten. Die Bombardierung eines deutlich gekennzeichneten Rot-Kreuz-Konvois mit IDPs am 29. Oktober 1999, bei dem mehr als 20 Menschen ums Leben kamen, ist einer der wenigen Fälle, der direkt durch internationale Organisationen bestätigt werden konnte.

Seit Mitte Dezember 1999 befinden sich mehr als 250 000 IDPs in den an Tschetschenien angrenzenden Gebietskörperschaften der Russischen Föderation, davon 210 000 in Inguschetien und zusätzlich noch einmal ca. 100 000 in Tschetschenien selbst. Nach den »Leitprinzipien über innere Vertreibung« der Vereinten Nationen (UN), die zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter im

Sinne einer internationalen Konvention haben, aber dennoch auf internationalem Menschenrecht basieren, steht der Staat, in dem sich die IDPs befinden, in der Verantwortung, ihnen ein Dasein in Würde und physischer und psychischer Sicherheit zu garantieren. Nach Einschätzung vieler internationaler Beobachter ist die russische Regierung dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, da die IDPs zum großen Teil unter katastrophalen Bedingungen leben müssen. Auch Anfang März 2000 leiden noch immer viele IDPs in Inguschetien Hunger und müssen bereits monatelang in ungeheizten Notunterkünften ohne jegliche sanitäre Einrichtungen ausharren.

Ein klarer Verstoß gegen die UN-Prinzipien war auch der Versuch der russischen Regierung, die IDPs unter Zwang nach Tschetschenien zurückzuführen, obwohl die Sicherheitslage in den Heimatorten der Vertriebenen noch längst keine Rückkehr zuließ. Bei dieser zwangsweisen Rückführung wurde nur einmal Ende Dezember direkt physischer Zwang ausgeübt, als ein als Notunterkunft bereitgestellter Eisenbahnzug nach Tschetschenien abgeschoben wurde. Aber es gab andere, »weiche« Formen des Zwanges. So wurde Ende Dezember 1999 IDPs aus von den russischen Behörden als sicher zur Rückkehr erklärten Gebieten [Seitenwechsel] mitgeteilt, daß von nun an die für sie vorgesehene humanitäre Hilfe nicht mehr in Inguschetien, sondern nur noch in Tschetschenien in Empfang genommen werden könnte. Nach inter-

nationalen Protesten ließ die russische Regierung aber bald wieder von dieser Praxis ab.

Seit Ende Oktober 1999 berichten Menschenrechtsorganisationen und Medien auch über Menschenrechtsverletzungen, die in die Kategorie »Kriegsverbrechen« gehören. Dazu gehören der – von russischer Seite bestrittene – unverhältnismäßige Einsatz bestimmter Waffensysteme in nach wie vor von Zivilisten bewohnten Dörfern und Städten und Massaker, Folter bzw. Vergewaltigungen durch bestimmte Einheiten der russischen Streitkräfte. Auch die tschetschenischen Kämpfer haben sich nach diesen Berichten Kriegsverbrechen schuldig gemacht.

Nach Augenzeugen- und Medienberichten setzen die russischen Streitkräfte sogenannte Benzin- oder Vakuumbomben im Kampf gegen die tschetschenischen Kämpfer in Städten und Dörfern ein. Diese Sprengkörper werden sowohl von der Luftwaffe als auch von der Artillerie (z. B. Raketenwerfer des Typs TOS, URAGAN) eingesetzt. Ausserdem werden Mittelstreckenraketen des Typs TOCHKA U und LUNA M verwandt, die nach Angaben russischer Menschenrechtsorganisationen teilweise mit Kassetten- und Schrapnellsprengköpfen bestückt sind. Der Einsatz dieser Waffensysteme an sich ist nicht völkerrechtswidrig, aber die Tatsache, daß sie an Orten eingesetzt werden, an denen sich nach wie vor eine große Anzahl von Zivilpersonen befindet, verstößt gegen die Genfer Konvention, da sich ihre Wirkung in besiedeltem

Gebiet nicht auf militärische Ziele beschränken läßt. Der unverhältnismäßige Einsatz dieser Waffensysteme ist im besonderen dokumentiert bei den Kämpfen um Grosny, Urus-Martan, Novoy Shatoi, Shatoi und Achkoi-Martan.

Besonders erschreckend sind die sich häufenden Berichte über willkürliche Erschießungen, Vergewaltigungen und Folter durch russische Einheiten. Laut Interviews, die russische und internationale Menschenrechtsorganisationen mit Opfern oder Zeugen der Mißhandlungen gemacht haben, sind bereits mehrere hundert Opfer dokumentiert.

Beschuldigt werden fast immer die sogenannten Kontraktniki, d. h. russische Soldaten, die extra für den Krieg in Tschetschenien angeworben wurden. Wenn diese Einheiten in von ihnen »be-[Seitenwechsel]freite« oder »eroberte« Ortschaften einziehen, so die Angaben der Zeugen, werden Häuser geplündert und die Bewohner erschossen, vergewaltigt oder in Filtrationslager abtransportiert. Das erste der Massaker hat laut Augenzeugen am 11. Dezember 1999 in Alkhan-Yurt stattgefunden, dem mindestens 17 Dorfbewohner zum Opfer fielen. Im Zuge des Einmarsches russischer Truppen nach Grosny ab dem 31. Januar 2000 sollen mindestens 50 Menschen im Staropromysiovsky Distrikt der tschetschenischen Hauptstadt hingerichtet worden sein. Ähnliches geschah am 5. Februar 2000, als russische Truppen Augenzeugen zufolge mindestens 62 Menschen in Aldi, einem Vorort Grosnys, willkürlich erschossen. Obwohl

auf internationalen Druck hin nach den Vorfällen in Alkhan-Yurt zunächst ein Untersuchungsverfahren vom russischen Militärstaatsanwalt eröffnet worden war, zweifeln Beobachter an der Ernsthaftigkeit dieser Bemühungen, da das Verfahren bereits kurz darauf wegen Mangels an Beweisen wieder eingestellt wurde.

Auch aus den »Filtrationslagern« werden Grausamkeiten berichtet. Ehemalige Häftlinge, die von ihren Angehörigen freigekauft werden konnten, berichten von Folterungen (Prügel, Elektroschocks, Verstümmelungen, Vergewaltigungen). Nachdem die russische Regierung wochenlang kategorisch die Existenz dieser Haftanstalten bestritten hat, wurde Ende Februar offiziell bestätigt, daß zumindest eines dieser Lager in Tschernokosovo im Norden Tschetscheniens besteht. Berichte über Mißhandlungen und Folterungen werden vom russischen Innenministerium als unbegründet bezeichnet.

Auch die tschetschenischen Kämpfer haben sich mit ihrer Taktik teilweise Kriegsverbrechen schuldig gemacht. Da sie der russischen Artillerie und Luftwaffe auf offenem Feld hoffnungslos unterlegen sind, haben sie ihren Kampf wenn immer möglich in die Ortschaften hineingetragen. Dabei haben sie die Zivilbevölkerung bewußt als Schutzschild benutzt. Es sind auch Fälle dokumentiert, wo tschetschenische Kämpfer Zivilpersonen entweder hingerichtet oder schwer verletzt haben, um

sich den Schutz der Zivilbevölkerung in den Ortschaften zu erzwingen.

Ende Februar 2000 hat die russische Regierung zumindest auf einer symbolischen Ebene auf die internationalen Vorwürfe reagiert, für schlimmste Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien verantwortlich zu sein, indem Präsident Putin einen Sonderbeauftragten für Menschenrechtsfragen in Tschetschenien benannte. Europarat, OSZE und andere Menschenrechtsorganisationen setzen einerseits große Hoffnung auf diesen Menschenrechtsbeauftragten, andererseits ist man sich nur allzu bewußt, daß der Druck von seiten der russischen Armee und des Innenministeriums auf den Menschenrechtsbeauftragten sehr groß ist, keine ernsthaften Untersuchungen zu führen.

Literatur

Convention (IV) relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War. Geneva, 12 August 1949, www.icrc.org/ihl;

Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol II), 8 June 1977, www.icrc.org/ihl;

<http://www.crimesofwar.org/chechnya>;

<http://www.hrw.org/campaigns/russia/chechnya/>;

<http://www.oneworld.net/dispatches/chechnya/index.html>;

<http://www.polit.ru> (russisch);

<http://www.kavkaz.org> (russisch);

Newsgroups: <http://www.egroups.com/group/chechnya-sl/>.